



Gemeinde Dällikon

Gemeinderat

Gemeindehaus
Schulstrasse 5
Postfach
8108 Dällikon
Telefon 044 847 19 30
Telefax 044 847 19 11
ruedi.braem@daellikon.ch
www.daellikon.ch

Herr
Jürg Anderegg
[REDACTED]
8108 Dällikon

Dällikon, 5. Juni 2025

Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz

Sehr geehrter Herr Anderegg

Mit Brief vom 15. Mai 2025 haben Sie uns eine Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz mit zwei konkreten Fragen zugestellt.

Frage 1: Wie stellt sich der Gemeinderat zur Zunahme des Fluglärms?

Erläuterungen des Fragestellers:

Zum Thema Fluglärm über Dällikon ist schon viel gesprochen, versprochen, geschrieben, verhandelt worden. Heute wird Dällikon am frühen Morgen, mittags und abends überflogen. Die Überflüge erfolgen zu mehr als 90 % direkt über unser Dorf, was nicht akzeptabel ist. Laut NZZ vom 6. Dezember 2024 übt auch der Regierungsrat unüblich harsche Kritik an der zunehmenden Fluglärmbelastung. Gedenkt der Gemeinderat etwas dagegen zu unternehmen?

Antwort: Betreffend Flugrouten über Dällikon beantworten wir Ihre Frage mit einer chronologischen Zusammenstellung, wie diese Route entstanden ist und was der Gemeinderat dagegen unternommen hat.

- Vor 1999 fliegen die auf Piste 28 startenden Flugzeuge mehrheitlich über unbewohntes Industriegebiet zwischen Dällikon und Buchs.
- Im Zusammenhang mit der Neuerstellung des Docks Midfield wird der Abdrehpunkt für die Flugzeuge verschoben. Als Folge werden Dällikon und Regensdorf direkt über dem Wohngebiet überflogen.
- Die Gemeinden Dällikon und Regensdorf wehren sich gemeinsam gegen diese Änderung, welche nie ordentlich publiziert worden war und ohne Anhörung der Gemeinden erfolgte.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag
Dienstag
Freitag

08.00 - 11.30 Uhr / 14.00 - 16.30 Uhr
08.00 - 11.30 Uhr / 14.00 - 18.30 Uhr
07.00 - 13.30 Uhr (durchgehend)

STANDORT

furttal zürich
Die andere Qualität

- Das Bundesverwaltungsgericht stellt im Urteil von 2009 fest, dass die Änderungen in nicht rechtskonformer Weise erfolgten und verpflichtet das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), unverzüglich die Rückversetzung des Abdrehpunktes vorzunehmen.
- Eine Beschwerde der Flughafen Zürich AG gegen die Rückversetzung des Abdrehpunktes an das Bundesgericht wird von diesem 2010 weitgehend abgewiesen: Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird dahingehend abgeändert, dass der Abdrehpunkt der Abflugroute ab Piste 28 soweit nach Westen zurück verschoben wird, dass die Siedlungsgebiete von Dällikon und Regensdorf entlastet und der Zustand vor 1999 möglichst wiederhergestellt wird.
- Im Dezember 2011 genehmigt das BAZL die Verschiebung des Abdrehpunktes und erwägt, dass damit die verlangte Rückversetzung gemäss Bundesgerichtsurteil erfüllt ist. Den Gemeinden wird diese Verfügung nicht zugestellt.
- Dällikon und Regensdorf erfahren während Verhandlungen mit der Flughafen Zürich AG und Skyguide von der Rückversetzung und stellen fest, dass diese wirkungslos ist und die Flugrouten weiterhin über das Wohngebiet von Dällikon und Regensdorf führen.
- Im November 2012 erheben Dällikon und Regensdorf beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde, weil sie vom BAZL nicht am Verfahren beteiligt worden sind und eine tatsächliche Entlastung der betroffenen Siedlungsgebiete nicht erreicht worden ist. Sie verlangen unverzügliche Massnahmen, um Dällikon und Regensdorf dauerhaft von direkten Überflügen zu entlasten.
- Das Bundesverwaltungsgericht lehnt die Beschwerde im April 2013 ab. Es befindet, dass Dällikon und Regensdorf, obwohl sie die ohne ihre Mitwirkung erlassene BAZL-Verfügung nicht erhalten hatten, diese hätten anfechten müssen, ohne die konkreten Auswirkungen der Verfügung abzuwarten.
- Eine Beschwerde von Dällikon und Regensdorf gegen dieses Urteil weist das Bundesgericht im September 2013 ab. Damit verlieren Dällikon und Regensdorf, ohne dass ihre Beschwerde materiell behandelt wird, die Möglichkeit, die Änderung der Flugrouten gestützt auf das Bundesgerichtsurteil von 2010 zu erkämpfen. Die Gemeinden werden vom Bundesgericht auf ein neues erstinstanzliches und somit langwieriges Verfahren verwiesen.
- Dieses Urteil bedeutet "zurück zum Start". Ein langwieriges und aussichtsloses Verfahren, weil die Flugrouten mit der anstehenden Genehmigung des Betriebsreglements ohnehin neu beurteilt und aufgeteilt werden.
- Der unbefriedigende Ausgang für Dällikon und Regensdorf verdeutlicht, wie schwierig der Kampf der Gemeinde gegen übermässige Fluglärmbelastung ist, selbst wenn sie sich eindeutig im Recht wähnt.

Der Gemeinderat setzte sich auch nach diesem Verfahren für die Schutzinteressen von Dällikon bezüglich Fluglärm ein. In den Genehmigungsverfahren zu den Betriebsreglementen 2014 und 2017 wurde eine Änderung bzw. lärm-mässige Optimierung der Flugrouten erneut verlangt. Ausserdem stellte der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich Forderungen hinsichtlich weiterer die Fluglärmbelastung betreffende Mass-

nahmen. Themen wie beispielsweise der Abbau von Verspätungen in den Nachstrandstunden, die Pistenverlängerungen, Kapazitätserhöhungen durch den Bau von Schnellabrollwegen oder das Absenken der Mindestflughöhe werden vom Gemeinderat verfolgt. Wo nötig und sinnvoll, werden in rechtlichen Verfahren Beschwerden oder Stellungnahmen eingereicht.

Dieses Engagement wird auch in Zukunft weitergeführt.

Frage 2: Sanierung der Kantonsstrasse durch Dällikon: Welche Umfahrungsorganisation ist zwischen Kanton und Gemeinde vorgesehen bzw. vereinbart worden?

Erläuterungen des Fragestellers:

Irgendwann ist mit dem Baubeginn an der Kantonsstrasse durch Dällikon zu rechnen. Anzunehmen ist, dass diese Sanierung auch zu Verkehrsengpässen führen wird. Mit Sicherheit werden Automobilisten bei Engpässen die Ausweichmöglichkeit "Bordacherstrasse" u.U. auch Grundacher- und Schulstrasse zu nutzen versuchen. Die Bordacher- wie auch die anderen Strassen werden auch von Schülern begangen. Die Bordacherstrasse verfügt streckenweise nicht einmal über ein eigentliches Trottoir. Kreuzende Fahrzeuge stellen eine echte Gefahr für Unfälle dar. Welche Umfahrungsorganisation hat der Gemeinderat vorgesehen?

Antwort: Mit der Sanierung der Ortsdurchfahrten sind Einschränkungen des Verkehrsflusses durch Dällikon verbunden. Im Mai 2020 hat das Tiefbauamt dem Gemeinderat das Grobkonzept für die Verkehrsführung während der verschiedenen Bauphasen vorgestellt. In diesem Konzept ist die Benützung der Schulstrasse, der Dorfstrasse und der Grundacherstrasse vorgesehen. Der Gemeinderat hat das Grobkonzept mit Auflagen und Bedingungen gutgeheissen. Als wichtigste Voraussetzung bestand der Gemeinderat darauf, dass bei der Detailplanung der Verkehrsführung und während der gesamten Bauphase der Sicherheit für die Schulkinder auf dem Schulweg absolut oberste Priorität eingeräumt wird.

Im Oktober 2024 hat das Tiefbauamt dem Gemeinderat die unterschiedliche Verkehrsführungen während der verschiedenen Bauphasen vorgestellt. Die Benützung der drei Gemeindestrassen ist während der Bauphase im Zentrumsbereich um den Kreisel notwendig. Im Bereich der Schulanlage, insbesondere auf der Dorfstrasse, der Schulstrasse und der Grundacherstrasse werden Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schulkinder getroffen.

Die Detailplanung wird neben der Schulwegsicherheit auch die Verhinderung von Schleichverkehr umfassen. Der Zeitpunkt der Detailplanung hängt wie der Beginn der Sanierungsarbeiten vom Abschluss eines noch laufendes Einspracheverfahrens ab.

Freundlich grüsst

GEMEINDERAT DÄLLIKON
Präsident: Schreiber:

René Bitterli

Ruedi Bräm